jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/20 6Ob546/94, 1Ob227/99k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1994

Norm

ZPO §212 Abs6
EheG §55a

Rechtssatz

Ein für den Fall der Scheidung gemäß § 55 a EheG geschlossener Vergleich muß mangels seiner verfahrensbeendenden Wirkung, auch wenn die Parteien keine Protokollabschrift verlangt haben, nicht in Vollschrift protokolliert werden, sondern kann auf Schallträger (oder in Kurzschrift) protokolliert werden und ist in der Folge in Vollschrift zu übertragen; das Protokoll ist vom Richter zu unterfertigen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 546/94
  Entscheidungstext OGH 20.10.1994 6 Ob 546/94
  Veröff: SZ 67/183
- 1 Ob 227/99k
  Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 227/99k
  Vgl; Beisatz: Hier: Vergleich mit prozeßfremden Dritten. (T1); Veröff: SZ 72/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0037306

Dokumentnummer

JJR_19941020_OGH0002_0060OB00546_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at